



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der **Badischen Staatsbrauerei Rothaus AG**, Rothaus 1, 79865 Grafenhausen, eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der betriebseigenen Kläranlage in die Mettma am Standort Grafenhausen-Rothaus erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i.V.m. § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

2. BVT-Merkblätter (Merkblätter über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:

„Merkblatt über die BVT für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ von 2019, Durchführungsbeschluss EU 2019/2031 der Kommission.

Hinweise:

Der Bescheid beinhaltet unter Ziffer I.3, I.4 und I.6 die Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die verfügten Auflagen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen von einschließlich Montag, dem 08.08.2022, bis einschließlich Montag, dem 22.08.2022, beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br., und in der Gemeinde Grafenhausen, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 3, Rathausplatz 1, 79865 Grafenhausen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, den 05.08.2022



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
AUSSENSTELLE DONAUESCHINGEN - ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg · Postfach 1941 · 78156 Donaueschingen

Badische Staatsbrauerei Rothaus AG
Rothaus 1
79865 Grafenhausen-Rothaus

Donaueschingen 07.12.2021
Name Artur Mundt
Durchwahl 0771 8966-2752
Aktenzeichen RP54.4-8952-99-1/1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Betriebskläranlage der Badischen Staatsbrauerei Rothaus AG in die Mettma, Wasserrechtliche Erlaubnis vom 26.09.2006, Az: 54.4-8910-WT, Antrag auf Neuerteilung der Erlaubnis vom Dezember 2016/Juni 2019 SAG-Ingenieure;
Ergänzung der Antragsunterlagen vom 16.01.2020 und 27.01.2021 SAG und vom 29.09.2020 Badische Staatsbrauerei Rothaus (Bericht PCU Plan Consult Umwelt)

Anlagen

1 Plansatz Antragsunterlagen - gestempelt

1 Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.g. Antrag erlässt das Regierungspräsidium Freiburg nach § 8 WHG folgende

I.

wasserrechtliche Erlaubnis:

1.1

Die Badische Staatsbrauerei Rothaus AG, Rothaus 1, 79865 Grafenhausen erhält die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der betriebseigenen Kläranlage mit einer Menge von 1.700 m³/d (pro Tag) in die Mettma am Standort Grafenhausen-Rothaus.

Die Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis folgt aus § 18 Abs. 1 WHG. Ein Widerruf hiernach kann bei Vorliegen eines sachlichen, im Rahmen von § 12 WHG berücksichtigungsfähigen Grundes nach pflichtgemäßem Ermessen der Genehmigungsbehörde erfolgen.

1.2

Die Erlaubnis erfolgt unter den in Nr. 4 aufgeführten Benutzungsbedingungen und den Nebenbestimmungen der Nr. 6 sowie den Festsetzungen zur Abwasserabgabe in Nr. 5.

1.3

Die Erlaubnis ist bis zum 15.10.2036 befristet.

1.4

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben.

1.5

Die Erlaubnis ersetzt die vorherige Erlaubnis vom 26.09.2006, Az.: 54.5/8910-WT

2. Planunterlagen

Die im Anhang aufgeführten und mit Zugehörigkeitsvermerk zu dieser Entscheidung versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Wasserrechtsentscheidung und bestimmen deren Umfang. Soweit diese Entscheidung ergänzende oder abweichende Benutzungsbedingungen, sonstige Inhalts- oder Nebenbestimmungen enthält, gehen diese vor.

3. Umfang/ Gegenstand der Erlaubnis

Die Erlaubnis hat die Einleitung von Abwässern aus folgenden Bereichen und in folgenden Mengen zum Gegenstand:

3.1

Mechanisch- biologisch geklärtes und zeitweilig per Mikro- Filtration nachbehandeltes Abwasser von der Bierproduktion sowie häusliches Abwasser aus der Betriebsstätte.

3.2

Niederschlagswasser der Dach- und Hofentwässerung vom Betriebs- und vom Kläranlagengelände, soweit dies nicht direkt versickert oder in den Brünlisbach geleitet wird.

4. Benutzungsbedingungen

4.1 Anforderungen an das Abwasser

Die Beschaffenheit des gereinigten Abwassers muss bei Einleitung in die Mettma den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Anforderungen entsprechen.

Tabelle 1

Parameter	Wert	
4.1.1.1 Tägl. Abwassermenge	*max. 1700 m ³ /d	
4.1.1.2 Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	15 mg/l	
4.1.1.3 CSB	*90 mg/l	ggf. TOC
4.1.1.4 pH-Wert	*6,5 bis 8,6	
4.1.1.5 Temperatur	*27° C	
4.1.1.6 Phosphor, <small>gesamt</small>	*1,5 mg/l	=> ** Zielwert 0,5 mg/l
4.1.1.7 Stickstoff <small>gesamt</small>	18 mg/l	
4.1.1.8 Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	*s. Tabelle 2	Q _{Aubach} , Ablauftemperatur und pH beachten
4.1.1.9 AOX	0,1 mg/l	
4.1.1.10 Abfiltrierbare Stoffe	15 mg/l	⇒ 20 mg/l neu
4.1.1.11 Nitrit-N	*0,92 mg/l	

Die mit * gekennzeichneten Grenzwerte wurden abgesenkt, bzw. kommen neu hinzu.

** anzustrebender max. Durchschnittswert

Tabelle 2

Ammoniumkonzentration (ml/l) im Ablauf der Kläranlage in Abhängigkeit der Abflussmenge des Aubachs, der Temperatur und des pH-Werts (Gewässerökologisches Gutachten BNÖ, Stand Dezember 2019)

Randbedingungen	Ablauftemperatur Kläranlage (°C)		
	> 24 °C	> 18 - 24 °C	> 12 - 18 °C
Q _{Aubach} ≥ 9,3 l/s KA: Ablauf-pH max. 8,5	5,0	6,7	9,0
Q _{Aubach} ≥ 9,3 l/s KA: Ablauf-pH max. 8,6	3,9	5,2	7,1

Zu 4.1.1.3

Gemäß § 6 Abs. 3 AbwV gilt der Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) unter Beachtung von § 6 Abs. 1 AbwV auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet. Sollte sich bei dieser Umrechnung eine Überschreitung des CSB-Wertes ergeben, wird aus einer Rückstellprobe der CSB bestimmt, welcher dann maßgeblich für die Einhaltung des Grenzwertes ist.

4.2

Einleitung von Stoffen und Stoffgruppen, die in dieser Entscheidung nicht genannt sind, dürfen nur in dem Umfang eingeleitet werden, in dem sie in den in der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen aufgeführt sind.

Stoffe, die erstmals im produktionstechnischen Einsatz sind oder analytisch erfasst werden, sind dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich mitzuteilen.

4.3

Wärmestrom

Die in den Antragsunterlagen erwähnten organisatorischen/technischen Maßnahmen (Betrieb von Abwasserkühlern, Senkung der Zuleittemperatur, Energierückgewinnung u.a.) sind weiter zu verfolgen mit dem Ziel, die Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) in Bezug auf die Wassertemperatur einzuhalten. Eine Dokumentation dieser Maßnahmen und der daraus resultierenden Ergebnisse wird angeraten. Zur Umsetzung der Vorgabe aus Satz 1 bleiben weitere nachträgliche Nebenbestimmungen vorbehalten.

4.4

Wärmeeintrag

Das Abwasser ist so gleichmäßig wie möglich einzuleiten; plötzliche Temperaturerhöhungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

4.5

Bestimmung der in dieser Entscheidung festgelegten Werte

4.5.1

Art der Probenahmen

Die in dieser Entscheidung genannten Parameter sind – soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist – aus mengenproportional entnommenen, nicht abgesetzten homogenisierten 24-Stunden-Mischproben (Eigenkontrolle) bzw. aus einer 2-Stunden-Mischprobe oder qualifizierten Stichprobe (behördliche Kontrolle) zu bestimmen.

Hiervon ausgenommen sind der pH-Wert und die Temperatur, welche kontinuierlich zu überwachen und aufzuzeichnen sind.

4.5.2

Prüfformeln

Wird ein festgelegter Konzentrationswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den maßgebenden Wert nicht überschreiten (4- aus-5-Regel) und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die Abwassermenge, der pH-Wert und die Temperatur sind von der 4-aus-5-Regel ausgenommen und sind als echte Grenzwerte einzuhalten.

4.5.3

Analytische Bestimmungsverfahren

Maßgebend für die Untersuchung des Abwassers auf die festgesetzten Werte sind die im Anhang 1 der Abwasserverordnung – AbwV – vorgeschriebenen Analysen- und Messverfahren in der jeweils gültigen Fassung.

5. Bescheid im Sinne des Abwasserabgabengesetzes

5.1

Abwasserabgabenrechtliche Festsetzungen

Im Rahmen der Bescheidslösung werden nach § 4 Abs. 1 AbwAG folgende Werte festgesetzt:

Nr.	Parameter	Bescheidswert
5.1.1	Jahresschmutzwassermenge	275.000 m ³
5.1.2	Überwachungswerte	
5.1.2.1	CSB	90 mg/l
5.1.2.2	Phosphor	1,5 mg/l
5.1.2.3	Stickstoffgesamt	18 mg/l

5.2

Ermittlung der tatsächlichen Jahresschmutzwassermenge

Die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge ist anhand der Messwerte der kontinuierlichen Abwassermengenmessung jährlich zu ermitteln und dem Jahresbericht nach Nr. 6.5.3 beizufügen sowie dem Landratsamt Waldshut bis zum 31. März des Folgejahres mitzuteilen.

6 Nebenbestimmungen

6.1

Eigenkontrolle

6.1.1

Ablaufbezogene Eigenkontrolle

Nr.	Parameter	Häufigkeit
6.1.1.1	Abwassermenge	kontinuierlich
6.1.1.2	pH-Wert	kontinuierlich
6.1.1.3	Temperatur	kontinuierlich
6.1.1.4	Phosphor gesamt	täglich
6.1.1.5	Stickstoff gesamt	täglich
6.1.1.6	Ammonium-Stickstoff NH ₄ -N	täglich
6.1.1.7	Nitrat-Stickstoff NO ₃ -N	täglich
6.1.1.8	Nitrit-Stickstoff NO ₂ -N	täglich
6.1.1.9	CSB	täglich
6.1.1.10	AFS (abfiltrierbare Stoffe)	wöchentlich
6.1.1.11	BSB 5	wöchentlich
6.1.1.12	AOX	einmal pro Jahr

Die Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen können abweichend von den unter Nr. 4.5.3 genannten Bestimmungsverfahren auch mit anderen geeigneten Verfahren, zum Beispiel Schnelltests, durchgeführt werden, wenn mit diesen die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sicher beurteilt werden kann. In diesem Fall ist zur Überprüfung der Plausibilität der Eigenkontrollen mindestens einmal pro Jahr eine Abwasserprobe parallel zu einer behördlichen Überwachung zu untersuchen und mit deren Ergebnis abzugleichen. Die Entnahme der Eigenkontrollprobe hat dabei entsprechend der Art der Probenahme der behördlichen Überwachung zu erfolgen.

6. 2

Eigenkontrolle

6.2.1

Am Auslauf in die Mettma sind folgende Eigenkontrollen durchzuführen:

Siehe Tabelle 6.1.1

6.2.2

Zur Entnahme der Proben ist am Ablauf in die Mettma ein zeit- oder mengenproportionaler Probenehmer zu betreiben.

6.2.3

Rückstellproben

Die vor der Einleitung in die Mettma zu entnehmenden Rückstellproben (24 h-Mischproben) nach Anhang 2, Nummer 5 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) sind mindestens 5 Tage lang unter Lichtausschluss bei einer Lagertemperatur von weniger als 5° C aufzubewahren.

6.2.4

An der Einleitungsstelle in die Mettma sind mindestens monatlich Sichtkontrollen auf Auffälligkeiten wie z.B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen durchzuführen.

6.2.5

Oberhalb und unterhalb der Einleitungsstelle, nach vollständiger Durchmischung des Abwassers, sind im Mettmawasser monatlich folgende Parameter anhand von Stichproben zu ermitteln: CSB, Ammonium-Stickstoff, Nitrat-Stickstoff, P_{gesamt}.

Oberhalb und unterhalb der Einleitungsstelle, nach vollständiger Durchmischung des Abwassers, sind im Mettmawasser wöchentlich folgende Parameter zu bestimmen: pH-Wert, Temperatur.

Obere Probenahmestelle/Messstelle ist dabei die Straßenbrücke nahe der Kläranlagenzufahrt. Die untere Probenahmestelle/Messstelle ist dabei auf Höhe der Brücke, ca. 100 m unterhalb.

6.2.6

Auf die weiteren Bestimmungen der Eigenkontrollverordnung, hier Anhang 2 „Anforderungen an die Eigenkontrollen von industriellen, gewerblichen und sonstigen Abwasseranlagen“ wird hingewiesen, insbesondere auf Anhang 2 Ziffer 2.1, Einsatzstoffliste und Ziffer 2.2, Abwasserherkunftsliste.

6.2.7

Betrieb, Unterhaltung und Wartung

Die Messeinrichtungen sind in regelmäßigen Abständen und unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse zu reinigen und zu kalibrieren.

Zusätzlich ist täglich eine Sichtkontrolle auf die ordnungsgemäße Funktion durchzuführen. Die Durchführung sowie das Ergebnis dieser Maßnahmen sind in der Betriebsdokumentation (Betriebstagebuch) nach Nr. 6.5.1 zu erfassen.

Die Messeinrichtungen sind dauernd, auch in Zeiten der Betriebsruhe, zu betreiben. Die Dokumentation der Messwerte muss für drei Jahre aufbewahrt werden.

6.2.8

Kontrolle Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche nicht einsehbaren Abwasserkanäle, -leitungen oder -becken, die der Fortleitung oder Sammlung von Abwasser dienen, sind entsprechend Anhang 2 Nr. 3.4 EKVO alle zehn Jahre auf Dichtheit prüfen zu lassen.

6.3

Behördliche Überwachung

Im Rahmen der behördlichen Überwachung können die Abwasserverhältnisse von allen bedeutsamen Betriebsteilen, am Zu- und Ablauf von Abwasseranlagen und an der Einleitungsstelle in die Mettma auf Kosten der Antragstellerin regelmäßig überprüft und auf alle relevanten Parameter im Sinne dieser Entscheidung physikalisch und chemisch untersucht werden.

Die Überprüfung der Anlagen einschließlich Probenahme kann auch durch sachverständige Stellen nach § 75 WG im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg erfolgen.

Den Bediensteten des Regierungspräsidiums Freiburg oder den beauftragten Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zum Werksgelände sowie zu den Betriebsräumen zu gestatten. Bei der behördlichen Überwachung ist mitzuwirken, indem entsprechende Unterlagen, Arbeitsgeräte, Abwasserproben sowie Referenzproben zur Verfügung gestellt werden und der Gewässerschutzbeauftragte hinzugezogen werden kann.

6.4

Gewässerschutzbeauftragter

Gemäß § 64 Abs. 1 WHG sind ein Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz und ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung sowie ein Wechsel sind dem Regierungspräsidium Freiburg mitzuteilen.

6.5

Dokumentations- und Berichtspflichten

Im Rahmen der Eigenkontrolle sind neben der Jahresschmutzwassermenge nach Ziffer 5.2 folgende Daten jährlich zu ermitteln (Auswertung):

- Statistische Darstellung der einzelnen Konzentrationsmesswerte für Abfiltrierbare Stoffe (AFS), CSB, BSB₅, N_{gesamt}, P_{gesamt}.
- Statistische Darstellung der Tagesabwassermengen sowie der Frachten an Abfiltrierbaren Stoffen (AFS), CSB, BSB₅, N_{gesamt}, P_{gesamt} nach Minimum-, Maximum, Mittelwert sowie 5- und 95 Perzentil.

6.5.1

Betriebsdokumentation/Betriebstagebuch

In die Betriebsdokumentation sind mindestens die in Anhang 2 Nr. 7 EKVO genannten Angaben aufzunehmen, sofern sie für die vorhandenen Abwasseranlagen relevant sind. Außerdem müssen Betriebsstörungen sowie besondere Vorkommnisse und die in diesem Zusammenhang getroffenen Schutz- und Abhilfemaßnahmen dokumentiert werden.

Die Betriebsdokumentation ist mindestens vierteljährlich vom Gewässerschutzbeauftragten schriftlich zu bestätigen und mindestens drei Jahre aufzubewahren.

6.5.2

Kommentierung von Überschreitungen

Überschreitungen von in dieser Entscheidung festgelegten Werten sowie gravierende Einzelwertüberschreitungen sind dem Regierungspräsidium Freiburg unaufgefordert und unverzüglich darzulegen und hinsichtlich ihrer Ursachen und Abhilfen zu kommentieren.

6.5.3

Abwasserjahresbericht

Jeweils bis zum 31. März des Folgejahres ist dem Regierungspräsidium Freiburg ein Bericht mit den wichtigsten Informationen über die zurückliegende Entwicklung bzw. den derzeitigen Stand der Abwassersituation sowie einer Zusammenfassung und Auswertung der Eigenkontrollen vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere folgende Daten und Informationen:

- Abwassermenge und analytische Messwerte der Eigenkontrolle
 - bei weniger als 20 Messwerten/Jahr, Darstellung der einzelnen Messwerte,
 - bei mehr als 20 Messwerten/Jahr, Darstellung der Messwerte als 5- und 95 Perzentil mit Anzahl der Messwerte,
 - grafische Darstellung der Messwerte.
- besondere Betriebsbedingungen und Vorkommnisse,
- durchgeführte und geplante Änderungen,
- Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge (JSM).

6.6

Verhinderung und Meldung abwasserrelevanter Betriebsstörungen und Schadensfälle

6.6.1

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Während Betankungs- bzw. Entleerungsvorgängen sind die einschlägigen Vorgaben der AwSV zu beachten.

6.6.2

Einrichtungen zur Rückhaltung von Abwasser, Löschwasserrückhaltung

Um sicherzustellen, dass bei Havarien (Leckagen, Betriebsstörungen) oder Bränden keine Schadstoffe in die Mettma gelangen können, sind geeignete Maßnahmen erforderlich. Insbesondere sind Rückhaltevolumina und Absperreinrichtungen bereitzuhalten.

Die Einrichtungen zur Havarievorsorge sind dauerhaft in funktionsfähigem Zustand zu erhalten.

6.6.3

Maßnahmen bei abwasserrelevanten Betriebsstörungen

Im Rahmen eines Gefahrenabwehrplans (oder in einer Dienstanweisung) sind die gemäß Nr. 6.6.2 notwendigen Gegenmaßnahmen zu beschreiben. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb mit potentiellen Folgen für das anfallende Abwasser rechtzeitig erkannt werden und – auch in Zweifelsfällen – unverzüglich demjenigen gemeldet werden, der die in Nr. 6.6.2 genannten Einrichtungen zu bedienen hat.

6.6.4

Entleerung Havariebecken

Das bei einer Havarie oder einem Brand im Havariebecken zurückgehaltene Abwasser oder Löschwasser darf nur in Absprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg entleert werden.

6.6.5

Meldepflichten; Erreichbarkeit

Abwasserrelevante Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die zu einer Einleitung relevanter Frachten von Schadstoffen führen oder eine nachteilige Veränderung des Gewässers besorgen lassen, sind einschließlich aller vorliegenden Daten und der getroffenen oder vorgesehenen Schutz- und Abhilfemaßnahmen unverzüglich nach deren Bekanntwerden dem Regierungspräsidium Freiburg zu melden.

Dazu zählen auch nicht bestimmungsgemäße Einleitungen, die im Gewässer keine akuten ökotoxikologischen Effekte erwarten lassen, insbesondere dann, wenn sie zu sichtbaren Veränderungen des Gewässers wie beispielsweise Verfärbungen, Schaum- oder Schlierenbildung führen.

Besteht Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist parallel zur o.g. Meldung eine unverzügliche Meldung der Betriebsstörung an die nächste Polizeidienststelle und die Gemeinde Grafenhausen erforderlich.

Bei einem eingetretenen Schadensfall ist eine ständige Erreichbarkeit des Gewässerschutzbeauftragten oder eines sonstigen Verantwortlichen sicherzustellen.

6.6.6

Schulung/Information

Das Personal, das an den abwassererzeugenden Produktionsanlagen beschäftigt ist, ist zeitnah und regelmäßig über auftretende Störungen und Unregelmäßigkeiten in den Abwasseranlagen, über deren Folgen und Auswirkungen sowie über erforderliche Maßnahmen zur Abwehr und Vorbeugung zu unterrichten.

II. Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Badische Staatsbrauerei Rothaus AG, Rothaus 1, 79865 Grafenhausen, beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der betriebseigenen Kläranlage mit einer Menge von 1.700 m³/d in die Mettma am Standort Grafenhausen-Rothaus. In der bestehenden Betriebskläranlage wird das durch die Bierproduktion anfallende Abwasser gemeinsam mit dem häuslichen Abwasser des Werkbetriebs gereinigt und in die Mettma eingeleitet. Aufgrund des Fristablaufs der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf die weitere Einleitung einer Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG. Die tägliche Menge und die zulässige Temperatur des Abwassers werden gegenüber der bisherigen Einleitung reduziert.

Das Vorhaben unterfällt mit einer BSB₅-Belastung von 5.400 kg pro Tag im Zulauf der Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG hat das Regierungspräsidium Freiburg auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Mit der Antragstellung sind keinerlei bauliche Veränderungen verbunden, sodass es insoweit zu keinen Auswirkungen auf das Gebiet und die Bevölkerung kommt. Negative Auswirkungen auf die im unmittelbaren Seitenbereich der Mettma vorkommenden FFH-Lebensräume und Einzelarten konnten im Rahmen einer vorgelegten FFH-Relevanzprüfung ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf die Mettma wurden im gewässer- und fischökologischen Gutachten untersucht und dargelegt. Nach Auswertung der gewässer- und fischökologischen Gutachten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Vorfluter Mettma zu erwarten.

2. Formell-rechtliche Anforderungen

2.1 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 82 Abs. 2 Nr. 2 a) Wassergesetz Baden-Württemberg vom 03.12.2013, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1248) für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zuständig.

2.2 Verfahren

Die Badische Staatsbrauerei Rothaus AG betreibt am Standort Grafenhausen-Rothaus eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigte Anlage zur Herstellung von Bier. Das Wasser als Rohstoff für die Bierherstellung und als Hilfsmittel für die Produktion stammt aus eigenen Quellen in der Umgebung der Brauerei.

Die stofflich belasteten Abwässer aus der Produktion werden in Kanälen gesammelt und der betriebseigenen Kläranlage zugeleitet. Die Oberflächenwässer werden ebenfalls der Kläranlage zugeleitet. Diese Kläranlage wurde in einem ersten Schritt im Jahr 2003 um vier SBR-Reaktoren und in 2005/2006 in einem zweiten Schritt um weitere vier SBR-Reaktoren und um eine Mikrofiltrationsanlage erweitert (von einer Kapazität von 45.000 Einwohnergleichwerten -EWG- auf 90.000 EWG). Die Kläranlage ist seit Mitte 2006 komplett fertig gestellt und besitzt nun ihre volle Reinigungsleistung und Reinigungskapazität. Die Kläranlage ist nun für eine Zulaufbelastung einer Jahresbierproduktion von 1.350.000 hl/a ausgelegt.

Die vom Landratsamt Waldshut in seiner Entscheidung vom 22.03.1995 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von max. 1.300 m³ gereinigtem Abwasser pro Tag lief zum 31.12.2005 aus.

Mit den Entscheidungen vom 21.03.2005, 15.08.2005 und 05.12.2005 verlängerte das Regierungspräsidium Freiburg diese Erlaubnis jeweils, wegen Grenzwertschwierigkeiten während der Erweiterungsphase. Letztmalig wurde die Erlaubnis am

27.06.2006 bis zum 30.09.2006 verlängert angesichts der relativ späten Antragstellung für die neue Erlaubnis und da abzusehen war, dass das neue Erlaubnisverfahren einschließlich Veröffentlichung der Antragsunterlagen nicht rechtzeitig bis 30.06.2006 abgeschlossen werden konnte.

Mit Schreiben vom 22.03.2006 und Antragsergänzung vom 26.04.2006 beantragte die Badische Staatsbrauerei Rothaus AG die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von 2.100 m³ gereinigtem und zeitweilig per Mikrofiltration nachbehandelten Abwasser pro Tag in die Mettma. Die daraufhin vom Regierungspräsidium Freiburg erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 26.09.2006 war befristet bis zum 31.12.2016.

Mit Schreiben vom 22.12.2016 wurde ein Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigten Abwässern in die Mettma gestellt und der erste Teil der Antragsunterlagen vorgelegt. Da die Antragsunterlagen aber in wesentlichen Punkten unvollständig waren - insbesondere stand das Ergebnis der gewässerökologischen Untersuchung noch aus und die Ableitmenge der Schluchseewerke vom Aubach in die Mettma war nicht geklärt -, konnten die erforderlichen Verfahrensschritte des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) noch nicht durchgeführt werden. Aus diesem Grunde wurde zunächst für die weitere Einleitung der gereinigten Abwässer eine qualifizierte Duldung ausgesprochen, die wiederum befristet war bis zum 31.12.2017.

Da auch bis zu diesem Zeitpunkt die Unterlagen für das Erlaubnisverfahren aufgrund der noch nicht abgeschlossenen gewässerökologischen Untersuchungen, des damals noch ausstehenden Temperatur-Monitorings und der im Schluchsee-Verfahren anstehenden Entscheidung über die von der Aubachquelle in den Aubach abzugebende Mindestwassermenge, die erheblichen Einfluss auf die Einleitparameter der Kläranlage hat, noch nicht fertiggestellt werden konnten, wurde mit Datum vom 18.12.2017 eine erneute Duldung für die Einleitung der gereinigten Abwässer in die Mettma ausgesprochen, diesmal befristet bis zum 30.06.2019.

Mit Datum vom 17.06.2019 wurden die ergänzten und vervollständigten Antragsunterlagen vorgelegt. Da das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren aufgrund der zeitlichen Notwendigkeiten, insbesondere durch die vorgesehene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, nicht bis zum 30.06.2019 abgeschlossen werden konnte,

erfolgte mit Datum vom 01.07.2019 eine weitere Duldung der Einleitung, die bis zum Abschluss des Erlaubnisverfahrens vorgesehen war. Aufgrund der damals kurz bevorstehenden Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde davon ausgegangen, dass das wasserrechtliche Verfahren auf dieser Grundlage zeitnah abgeschlossen werden könnte.

Wie sich im Zuge der Behördenanhörung jedoch gezeigt hat, wurden Nachbesserungen der Antragsunterlagen gefordert, denen die Antragstellerin nun zunächst Rechnung tragen musste. Hierzu wurde der Ergänzungsbericht SAG vom 16.01.2020 und der Bericht Büro PCU bezüglich Stellungnahme zur OGewV vom 29.09.2020 nachgereicht.

Um für die Brauerei Rothaus eine rechtssichere Situation herbeizuführen, wurde mit Schreiben vom 04.12.2019, Az. 54.4-8853.11/WT/Mt, eine wasserrechtliche Anordnung erlassen.

Das Erlaubnisverfahren wurde gemäß § 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) durchgeführt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Absatz 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 15.07.2019 bis einschließlich 14.08.2019 bei der Gemeinde Grafenhausen, Bau- und Ordnungsamt, Rathausplatz 1, 79865 Grafenhausen sowie beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, 79102 Freiburg i. Br. zur Einsichtnahme aus. Ergänzend hierzu wurden die Antragsunterlagen gem. §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 S. 1 IZÜV, 27a Abs. 1 S. 3 LVwVfG im Internet zugänglich gemacht.

Folgenden Behörden wurde gemäß § 4 Abs. 3 IZÜV i.V.m. § 11 der 9. BImSchV Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

Gemeinde Grafenhausen;

Landratsamt Waldshut: Amt für Umweltschutz, Abt. Wasserwirtschaft, Untere Wasserbehörde, Untere Forstbehörde sowie dem Naturschutzbeauftragten;

Biberbeauftragte Frau Bettina Sättele;

Regierungspräsidium Freiburg: Referat 33 (Fischereiaufsicht), Referat 51 (höhere Wasserbehörde, Recht und Verwaltung), Referat 52 (Gewässer und Boden), Referat 55 (Naturschutz, Recht), Referat 56 (Naturschutz, Landschaftspflege).

Mit E-Mail vom 04.07.2019 an info@lnv-bw.de; bund.bawue@bund.net; nabu@nabu-bw.de; info@naturfreunde-baden.de; info@lfvbw.de; info@schwarzwaldverein.de; ak-wasser@gmx.de wurde diesen Stellen die Möglichkeit gegeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt werden, sich innerhalb der Einwendungsfrist (15.07.2019 bis einschließlich 16.09.2019) zu äußern.

Die Anregungen der beteiligten Stellen wurden so weit wie möglich berücksichtigt und in diese Entscheidung aufgenommen.

Gegen das Vorhaben wurden innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben. Der festgesetzte Erörterungstermin wurde deshalb gem. § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV aufgehoben.

3. Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes in seiner derzeit gültigen Fassung. Die Einleitung von Abwasser in die Mettma stellt eine Benutzung eines Gewässers im Sinne des § 9 WHG dar, welche gem. § 8 WHG erlaubnispflichtig ist.

Die Erlaubnis ist gemäß § 12 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sowie die ergänzenden Antragsunterlagen wurden vom Regierungspräsidium Freiburg sowie den weiteren zu beteiligenden Stellen geprüft. Hierbei ergaben sich keine entscheidungserheblichen

Bedenken. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Bei Einhaltung der vorgegebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Gewässers und des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Unter Ausübung des wasserbehördlichen Ermessens erfolgt somit eine positive Entscheidung über die beantragte Gewässerbenutzung. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird erteilt.

Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen ist § 13 WHG i. V. m. § 36 LVwVfG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in §§ 12, 13 WHG genannten Anforderungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den Zielen insbesondere des Gewässerschutzes und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

1. Begründung der wesentlichen Bestimmungen dieser Entscheidung

Zu 1.1, 3.1

Die festgelegten Einleitmengen für das Abwasser entsprechen den beantragten Mengen.

Zu 1.3 (Befristung):

Die Befristung der Erlaubnis findet ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Die Benutzung wird bis zum 15.10.2036 zugelassen. Die Befristung ist erforderlich, um im Rahmen einer regelmäßigen Prüfung sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Minderung der Menge und Schädlichkeit der eingeleiteten Abwasserströme weiterhin dem Stand der Technik entsprechen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleisten.

Zu 3.2 (Einleitungsmengen Niederschlagswasser):

Die Einleitungsmengen von den Hof- und Dachflächen in die Kläranlage werden in den Antragsunterlagen mit 3.000 m³ p.a. angegeben.

Zu 4.1, 4.3, 4.4 (Temperaturanforderungen an das einzuleitende Abwasser):

Eine wasserrechtliche Einleiterlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 12, 57 WHG vorliegen. Die Einleitung darf keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer erwarten lassen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Wärmeeinleitungen im Wasserrechtsverfahren sind zum einen im Hinblick auf den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial zu bewerten (§§ 27 ff. WHG). Eine Rolle spielen hierbei die temperaturbezogenen Anforderungen der OGewV. § 5 Abs. 4. OGewV enthält Vorgaben für die Bewertung des ökologischen Zustands bzw. Potentials. Nach Satz 1 ist maßgeblich auf die biologischen Qualitätskomponenten (QK) abzustellen. Satz 3 ergänzt dies dahin, dass bei der Bewertung der biologischen QK die hydromorphologischen und die allgemeinen physikalisch-chemischen QK unterstützend heranzuziehen sind. Dem entsprechen Anhang 5 Nr. 1.1 WRRL sowie die Definitionen des guten und des mäßigen ökologischen Zustands bzw. Potentials in diesem Anhang, die die hydromorphologischen und die physikalisch-chemischen QK jeweils als Funktionswerte der biologischen QK ausweisen. Wenn die unterstützende QK danach schon bei der Einstufung des Gewässerzustands -

abgesehen vom sehr guten Zustand/Potenzial - nur die Funktion von Indikatoren erfüllen, streiten Sinn und Zweck und die Systematik der Wasserrahmenrichtlinie dafür, dass ihre Rolle auch im Rahmen des Verschlechterungsverbots auf eine solche flankierende Funktion beschränkt bleibt. An diesen Vorgaben für die Zustandsbewertung hat sich daher auch die Verschlechterungsprüfung auszurichten. Daraus folgt, dass eine negative Veränderung von unterstützenden QK für die Annahme einer Verschlechterung nicht ausreicht. Vielmehr muss die Veränderung zu einer biologischen QK führen (BVerwG. U. v. 09.02.2017 - 7 A 2/15).

Maßgeblich ist insoweit der Zustand des Wasserkörpers insgesamt. Auch die Vorgaben in der OGeWV zur Temperaturerhöhung „oberhalb und unterhalb der Einleitstelle“ (Anlage 7) dienen somit nach § 5 Abs. 4 OGeWV der Bestimmung dieser unterstützenden Qualitätskomponente, die für sich alleine keine Verschlechterung des Wasserkörpers (als Ganzes) darstellt, solange sich hierdurch keine biologische QK an einer repräsentativen Messstelle (hier „Buggenrieder Mühle“) verschlechtert. Nach den von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten und Monitoringergebnissen ist dies nicht der Fall. Eine Verschlechterung im Sinne der WRRL (und deren Umsetzung in §§ 27 ff. WHG) liegt hier damit letztlich nicht vor.

Allerdings sind Temperaturerhöhungen zum anderen auch im Rahmen der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu beachten. § 6 WHG wird durch die §§ 27 ff. WHG in Bezug auf die WRRL konkretisiert, aber nicht verdrängt. So sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften mit dem Ziel, die Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. „Gewässereigenschaften“ (vgl. §§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 3 Nr. 7 WHG) sind dabei nicht nur auf den Wasserkörper bezogen, sondern auch auf kleinräumige Gewässerteile, so dass etwa bei Abwassereinleitungen oder sonstigen Schadstoffeinträgen eine „punktförmige“ Betrachtung erforderlich sein kann.

Da die maximale Temperaturerhöhung im Sommer um 1,5 K nach der OGeWV bislang nicht eingehalten werden konnte (und z.T. auch die Maximaltemperaturgrenzwerte nach Einleitung an der Messstelle 2 im Sommer und Winter überschritten wurden), haben die Fischereiaufsicht im Regierungspräsidium sowie die Untere

Wasserbehörde und die Untere Naturschutzbehörde eine Reduzierung der Einleittemperatur gefordert. Dem trägt der beantragte und unter NB Ziff. 4.1 festgesetzte Temperaturgrenzwert von 27°C Rechnung, der den bislang vorgegebenen Grenzwert (30°C) um drei Grad unterschreitet. Gleichzeitig wird die maximale tägliche Einleitungsmenge um knapp 20 % von 2.100 m³/ Tag auf 1.700 m³ /Tag reduziert. Der maximal zulässige Wärmeeintrag in das Gewässer wird somit um über 25 % verringert. Temperaturentlastend hinzu kommt die im Rahmen des Schluchseeverfahrens neu festgelegte Mindestwassermenge des Aubachs von 9l/s.

Die Antragstellerin bleibt auch darüber hinaus zu weiteren Maßnahmen zur Absenkung der Einleittemperatur mit dem Ziel, die Vorgaben der OGewV in Bezug auf die Wassertemperatur einzuhalten, angehalten (NB Ziff. 4.3). Wie oben dargelegt, sind nachteilige Gewässerveränderungen (und damit auch erhebliche Abweichungen von der OGewV) nach der wasserrechtlichen Zielsetzung (§ 6 WHG) auch in Bezug auf kleinräumigere Gewässerteile zu vermeiden. Maßgeblich sind insoweit nach dem gewässerökologischen Gutachten und der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde unterhalb der Kläranlageneinleitung die Temperaturanforderungen der OGewV für den „sehr guten Zustand“ im Metrhithal. Randbedingungen bei den Maßnahmen zur Temperaturabsenkung sind die (fortzuentwickelnden) betrieblichen und technischen Möglichkeiten der Antragstellerin sowie ein vertretbarer Energieeinsatz. Die Fischereiaufsicht und die Untere Wasserbehörde haben insoweit in ihren Stellungnahmen in Bezug auf den hierfür erforderlichen erheblichen Energieaufwand den Einsatz neuer Photovoltaikanlagen sowie eine schnellstmögliche Umsetzung der ohnehin bereits in Erwägung gezogenen betrieblichen Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergiebilanz (z.B. Gewinnung von Biogas zur Stromerzeugung, Kreislaufführung betrieblicher Anlagen...) als mögliche Maßnahmen zur Energiegewinnung auch zum Zwecke der Abwasserkühlung angeregt. Die Einführung einer anaeroben Reinigungsstufe wird insoweit begrüßt; die hierfür erforderlichen Mindesttemperaturen dürfen dann allerdings nicht einer Verringerung der Einleittemperatur entgegenstehen.

Der beantragten Erhöhung der pH-Konzentrationen auf einen oberen Grenzwert von pH 8,5 auf pH 9 haben die Fischereiaufsicht und die Untere Naturschutzbehörde nicht zugestimmt, eine solche wurde auch im gewässerökologischen Gutachten nicht empfohlen. Das Ammoniak/Ammonium-Gleichgewicht verschiebt sich bei erhöhten pH- Werten in Richtung erhöhter Ammoniak-Konzentrationen. Ammoniak ist ein

starkes Fischgift. Unter ungünstigen Bedingungen liegen die Ammoniak-Konzentrationen bereits heute über den Grenzwerten. Der Wert wurde in Orientierung am Gutachten (Ergänzungsbericht der SAG vom 16.01.2020) unter NB Ziff. 4.1 mit 6,5 bis 8,6 festgelegt.

Die Begrenzung der Nitritkonzentration erfolgte gemäß dem gewässerökologischen Gutachten, die künftige Reduzierung des Phosphoreintrags erfolgte antragsgemäß in Übereinstimmung mit Gutachten und Fischereiaufsicht.

Die Auswirkungen auf den Vorfluter durch eine Erhöhung der max. AFS-Emission der Kläranlage von den derzeit genehmigten 15 mg/l auf 20 mg/l werden nach dem gewässerökologischen Gutachten insgesamt als gering eingeschätzt. Die im Jahresdurchschnitt zu erwartenden geringen Zunahmen bei den Parametern AFS und – damit verbunden – BSB5 lassen keine wesentliche Zustandsverschlechterung des Vorfluters erwarten. Für die pH-Werte im Vorfluter sind geringe Verbesserungen zu erwarten. Eine genaue Ursachenaufklärung für die Zunahme filtrierender Organismen unterhalb der Einleitungsstelle, wie von der Unteren Wasserbehörde angeregt, war daher nicht zwingend zu fordern.

Zu 4.1.3 (CSB):

Die Anforderungen an Direkteinleiter nach Anh. 11 AbwV sehen einen max. CSB-Wert von 110 mg/l vor. Die Brauerei Rothaus beantragt die Absenkung auf 90 mg/l.

Zu 5.1 und 5.2 (Abwasserabgabe):

Gemäß § 1 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe zu entrichten. Die Höhe der Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, ausgedrückt in Schadeinheiten.

Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) entspricht der beantragten Menge. Die Vorlage der tatsächlichen JSM dient der Ermittlung der künftig festzusetzenden JSM im Sinne von Mittelwerten über mehrere Jahre.

Der Vollzug des AbwAG obliegt dem Landratsamt Waldshut. Die jährliche Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt aufgrund der tabellarischen Angaben in Nr. 5.1 (Bescheidslösung nach § 4 AbwAG). Eine Abwasserabgabeerklärung ist nicht erforderlich (§ 121 Abs. 1 WG). Diese Entscheidung enthält für den Parameter CSB ein

mit dem Schwellenwert nach der Anlage zu § 3 AbwAG identischen Überwachungswert. Bei Überschreitung des Schwellenwerts von 20 mg/l für CSB kann durch das Landratsamt die Festsetzung einer Abwasserabgabe erfolgen.

Zu 6.1.1 (Ablaufbezogene Eigenkontrolle):

Der Umfang der Eigenkontrolluntersuchungen richtet sich im Wesentlichen nach der EKVO.

Zu 6.1.3 (Bestimmung der Abwassermenge):

Bei Direkteinleitungen ist nach Anhang 2 Nr. 6 EKVO der Abwasserdurchfluss zu bestimmen.

Eine entsprechende Messeinrichtung ist vorhanden. Die Abwassermengen wurden täglich dokumentiert und im Jahresbericht ausgewertet.

Zu 6.3 (Behördliche Überwachung):

Die in Ziff. 6.3 genannten Befugnisse der Überwachungsbehörde ergeben sich aus § 75 WG i.V.m. §§ 100, 101 WHG.

Im Rahmen dieser Entscheidung wird die Einhaltung der Anforderungen im Ablauf der Kläranlage überprüft. Weitere Untersuchungen, die im Einzelfall notwendig sind, kann die Erlaubnisbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen veranlassen.

4. Rechtliches Gehör

Mit elektronischer Nachricht vom 25.11.2021 wurde der Antragstellerin der Entscheidungsentwurf zur Anhörung übersandt und die Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf zu äußern. Die Antragstellerin hat zum Entwurf Stellung genommen. Soweit möglich und sachgerecht, wurden die Anmerkungen aus der Stellungnahme berücksichtigt und in die Entscheidung eingearbeitet.

5. Gebührenfestsetzung

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 1 bis 7 und 12 des Landesgebührgesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), in Kraft getreten am

1. Januar 2020, in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung Umweltministerium - GebVO UM) vom 23. September 2021 (GBl. S. 870) in Kraft getreten am 1. November 2021, sowie Nr. 13.1.1 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnis des Umweltministeriums (GebVerz UM).

Bei der Festsetzung der Gebühr – Gebührenrahmen 250,00 € bis 60.000,00 € – wurde insbesondere der mit der öffentlichen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand angemessen berücksichtigt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Artur Mundt

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Anhang - Planunterlagen:

Antrag auf Neuerteilung der Erlaubnis vom Dezember 2016/Juni 2019 SAG-Ingenieure

Inhalt

Ergänzende Unterlagen Antragsstellung, Juni 2019 (Teil 2):

Beilage 2	Gewässerökologisches Gutachten
Beilage 3	Fischökologisches Gutachten

Anhang

Ursprüngliche Antragsunterlagen, Dezember 2016 (Teil 1):

Beilage 4	Erläuterungsbericht		
Beilage 5	UVP-Vorprüfung		
Beilage 6	FHH-Relevanzprüfung (Kunz GaLaPlan)		
Beilage 7	Übersichtslageanordnung	M 1:5.000	Zeichnungs-Nr. 1584-K-410
Beilage 8	Übersichtslageplan	M 1:800	Zeichnungs-Nr. 1584-K-411
Beilage 9	Übersichtslageplan	M 1:200	Zeichnungs-Nr. 1584-K-412
Beilage 10	Verfahrensschema Abwasserbehandlung Pufferbecken		Zeichnungs-Nr. 1584-K-510
Beilage 11	Verfahrensschema Abwasserbehandlung Mettma		Zeichnungs-Nr. 1584-K-511
Beilage 12	Verfahrensschema Membranfiltration		Zeichnungs-Nr. 1584-K-512
Beilage 13	Verfahrensschema Schlammbehandlung		Zeichnungs-Nr. 1584-K-513

Ergänzung der Antragsunterlagen vom 16.01.2020 und 27.01.2021 SAG

- Erläuterungsbericht Teil 1 (SAG-Ingenieure, Dezember 2016/Juni 2019)
- Erläuterungsbericht Teil 2 (SAG-Ingenieure, Juni 2019)
- UVP-Vorprüfung (SAG-Ingenieure, Dezember 2016/Juni 2019)
- Fischökologisches Gutachten (LimnoFisch, Büro für Gewässerökologie und Umweltplanung, November 2016)
- FFH-Relevanzprüfung (Kunz GaLaPlan November 2016)
- Gewässerökologisches Gutachten (BNÖ, Juni 2019)
- Karten/Pläne

und vom 29.09.2020

Badische Staatsbrauerei Rothaus (Bericht PCU Plan Consult Umwelt (-12 Seiten-))

Mehrfertigung an:

Landratsamt Waldshut
Amt für Umweltschutz
Postfach 16 42
79744 Waldshut-Tiengen